



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.43 RRB 1929/1091**
Titel **Quartierplan.**
Datum 30.05.1929
P. 462

[p. 462] Der Stadtrat Zürich berichtete mit Zuschrift vom 10. Mai 1929, daß er durch Beschluß vom 1. Dezember 1928 den Quartierplan Nr. 238 des Landes zwischen Dorf-, Röschibach-, Högger- und Waidstraße nebst den Bau- und Niveaulinien der Straße A neu festgesetzt und den alten Quartierplan aufgehoben habe, soweit er mit dem neuen Plan in Widerspruch steht. Auf die im kantonalen und städtischen Amtsblatt vom 14. Dezember 1928 erfolgte Bekanntmachung gingen zwei Rekurse ein. Gestützt auf die gepflogenen Verhandlungen habe der Stadtrat Zürich mit Beschluß vom 23. März 1929 den Quartierplan nochmals abgeändert. Der Beschluß wurde den Beteiligten am 4. April 1929 zugestellt mit Ansetzung einer Rekursfrist von 10 Tagen. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 19. April 1929 sind gegen den Quartierplan keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

Die Abänderung des alten, vom Regierungsrat am 27. August 1908 genehmigten Quartierplanes besteht in der bergwärtigen Verschiebung der unteren Strecke der projektierten Quartierstraße A um etwa 10 m im Anschluß an die Röschibachstraße. Diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem Projekt für ein Kirchgemeindehaus an der Ecke Röschibach-/Höggerstraße. Die Baulinien im abgeänderten Teil der Straße A erhalten 14,5 m Abstand wie im oberen Teil, wo nichts geändert wird. Die Niveaulinie bleibt annähernd gleich.

Die in der Vorlage vorgesehene Verbreiterung der Baulinienabstände der Röschibachstraße von 20 m auf 23 m und der Höggerstraße von 24 m auf 28 m wird im öffentlichen Verfahren erfolgen.

Bemerkungen sind nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nach der Vorlage des Stadtrates Zürich wird die Abänderung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 238 des Landes zwischen Dorf-, Röschibach-, Högger- und Waidstraße genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/18.04.2017]